

AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.4 vom 24. Mai 2024

Ag Zivilgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2024.4

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.4 du 24 mai 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2024.4 del 24 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

- 4 - Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

E. 2.1

Die Gläubigerin betrieb die Beschwerdeführerin mit Zahlungsbefehl vom

E. 2.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, es sei unbestritten, dass die betreibende Gläubigerin keine Anerkennungsklage bzw. kein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet habe. Ebenso unbestritten scheine zu sein, dass die Beschwerdeführerin eine Zahlung von Fr. 1'066.30 geleistet habe. Gemäss der Gläubigerin handle es sich dabei um die in Betreuung gesetzte Forderung, jedoch ohne Zinsen und Betreuungskosten. Auch aus dem mit dem Amtsbericht eingereichten Geschäftsprotokoll sei ersichtlich, dass die ursprünglich in Betreuung gesetzte Forderung (mittlerweile) beglichen sei. Auch die Beschwerdeführerin bestreite dies nicht, leite jedoch aus dem Umstand der nur teilweise erfolgten Zahlung ab, dass es sich um eine bestrittene Forderung handle, weshalb die Betreuung ungerechtfertigt sei. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung solle Art. 8a SchKG den Betriebenen vor vollkommen unbegründeten Betreibungen schützen, indem es den betreibenden Gläubiger dazu verpflichte, die Begründetheit seiner Forderung darzutun. Für den (minimalen) Nachweis der Begründetheit genüge bereits die Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens, selbst wenn diesem kein Erfolg beschieden sein sollte. Art. 8a SchKG solle somit auch nur dann Schutz bieten, wenn die Forderung bestritten sei, was nicht mehr der Fall sei, wenn eine Forderung anerkannt oder getilgt worden sei. Aus der Bezahlung der in

- 5 - Betreuung gesetzten Forderung lasse sich mit anderen Worten die fehlende Bestreitung ableiten. Dies habe umso mehr zu gelten, als vorliegend die Grundforderung vollumfänglich beglichen worden sei und lediglich Zinsen und Betreuungskosten nicht bezahlt worden seien. Damit liege keine ungerechtfertigte Betreuung vor, vor welcher Art. 8a SchKG zu schützen vermöchte. Somit habe das Betreibungsamt Q._____ Art. 8a SchKG

kor- rekt angewandt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hielt dem in ihrer Beschwerde insbesondere entgegen, wie in E. 2.4 des angefochtenen Entscheids festgestellt, habe die betreibende Gläubigerin kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet. Die Vorinstanz habe erwogen, dass wegen einer bestrittenen Zahlung keine ungerechtfertigte Betreibung vorliege, und die Beschwerde aus diesem Grund abgewiesen. Damit habe die Vorinstanz gegen Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG verstossen. Dass die Beschwerdeführerin die in Betreibung gesetzte Forderung bestritten und nicht bezahlt habe, habe die Vorinstanz in E. 2.4 des angefochtenen Entscheids selbst festgestellt. Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG sei der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben, die beim Fortgang des Betreibungsverfahrens von Amtes wegen zur Forderung geschlagen würden. Zudem könne ein Schuldner eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand sei (Art. 85 Abs. 1 OR). Damit sei nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin nicht einmal die vorab erhobenen Betreibungskosten der in Betreibung gesetzten Forderung bezahlt habe, weshalb die bestrittene Forderung nicht beglichen sein könne. 3.

E. 3

Januar 2023 in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Q._____ für eine Forderung von Fr. 1'066.30 nebst Zins zu 5 % seit 9. September 2022. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 18. Januar 2023 Rechtsvorschlag. Am 18. April 2023 (Eingang) stellte die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Q._____ gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte. Mit Verfügung vom

E. 3.1

Gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG geben die Betreibungsämter Dritten insbesondere dann von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79 - 84 SchKG) eingeleitet wurde. Massgebend ist demnach, ob der Gläubiger innert des gesetzten Zeitrahmens Anstalten getroffen hat, um die Begründetheit seiner Forderung darzutun, d.h. ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages einleitet. Dies muss vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Betreibung ohne Nachweis des Bestands einer Forderung eingeleitet werden und damit zu ungerechtfertigten Eintragungen im Betreibungsregister führen kann (BGE 147 III 486 E. 3.2).

- 6 - Die Zahlung einer in Betreibung gesetzten Forderung ist als deren Anerkennung zu verstehen, womit die Betreibung als gerechtfertigt erscheint und sich das Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG erübrigt. Zudem galt bereits vor der Revision dieser Bestimmung, dass ein Eintrag im Betreibungsregister nicht entfernt werden kann, wenn die Forderung mittels Zahlung an das Betreibungsamt getilgt worden ist (BGE 147 III 486 E. 3.4.1). Nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG ist ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte folglich abzuweisen, wenn klar ist, dass der Schuldner die in Betreibung gesetzte Forderung bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner in dieser Betreibung Rechtsvorschlag erhoben hatte (CHRISTOF BERNAUER, Der neue Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG in der Praxis, AJP

2019 S. 702 f.; DAVID RÜETSCHI, Das neue Verfahren zur "Löschung" ungerechtfertigter Betreibungen, Plädoyer 6/2018, S. 46; Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 [neuer Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG], Ziff. 4.2).

E. 3.2

Wie die Vorinstanz korrekt dargelegt hat, hat die Gläubigerin weder eine Anerkennungsklage noch ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet. Zutreffend ging sie weiter davon aus, dass die Beschwerdeführerin der Gläubigerin am 14. Februar 2023 eine Zahlung von Fr. 1'066.30 geleistet hat (was sich aus dem Schreiben der Gläubigerin vom 3. Mai 2023 ergibt und von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde). Dieser Betrag entspricht exakt der in Betreibung gesetzten Forderung, ohne Zinsen und Betreuungskosten. Daraus ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin zwar die Forderung, nicht aber die Zinsen und die Betreuungskosten bezahlen wollte. Diese Beurteilung wird dadurch bestätigt, dass gemäss Geschäftsfallprotokoll des Betreibungsamts Q._____ vom 15. Mai 2023 die in Betreibung gesetzte Forderung (mittlerweile) getilgt ist ("CHF 0.00"). Kommt es – wie im vorliegenden Fall – nicht zur Verwertung, findet keine Überwälzung der Betreuungskosten auf den Schuldner i.S.v. Art. 68 Abs. 1 SchKG statt, womit diese beim Gläubiger verbleiben (BGE 130 III 520 E. 2.2, 147 III 358 E. 3.4.1; FRANK EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 21 zu Art. 68 SchKG). Damit kann offenbleiben, ob die von der Beschwerdeführerin erbrachte (Teil-)Leistung nach Art. 85 Abs. 1 OR vorab auf die Zinsen und Kosten und nur der danach noch verbleibende Leistungsteil auf das Kapital (die ausstehende Hauptschuld) anzurechnen ist (vgl. dazu im Einzelnen ULRICH G. SCHROETER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N. 6 f. zu Art. 85 OR). Die seit dem 9. September 2022 auf dem Forderungsbetrag aufgelaufenen Zinsen und die Betreuungskosten machen im Vergleich zur Forderung schliesslich nur einen relativ geringen Betrag aus (vgl. Entscheid OGE 93/2020/23 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Oktober 2021 E. 2.2). Angesichts des bezahlten Betrags ist

- 7 - somit davon auszugehen, dass die Betreibung gegen die Beschwerdeführerin zu Recht erfolgt war. Aufgrund der in E. 3.1 hievorigen zitierten Lehre und Rechtsprechung sind die Voraussetzungen von Art. 8a Abs. 1 lit. d SchKG für die Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Q._____ an Dritte nicht erfüllt. Das Betreibungsamt Q._____ hat das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin daher mit Verfügung vom 4. Mai 2023 zu Recht abgewiesen. Der vorinstanzliche Entscheid, mit welchem die Beschwerde gegen diese Verfügung abgewiesen wurde, ist folglich nicht zu beanstanden. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben

werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf

- 8 - die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Hän- den hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 24. Mai 2024 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.